

SATZUNG

der

Arbeitgebervereinigung Bayerischer Energieversorgungsunternehmen e. V.

(in der Fassung der ordentlichen Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2021
sowie der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Beschlussfassung mit
Einsendeschluss 25. März 2022)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen
„Arbeitgebervereinigung Bayerischer Energieversorgungsunternehmen“.
2. Die Vereinigung wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
3. Sitz der Vereinigung ist München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung hat den Zweck, die Arbeitgeberinteressen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern. Insbesondere hat die Vereinigung die Aufgabe, Verhandlungen mit den zuständigen Sozialpartnern zu führen, Verträge mit diesen abzuschließen und ihre Mitglieder auf dem Gebiet der Sozialpolitik und des Arbeitsrechts zu informieren und ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten und dadurch zu einem guten Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Sinne der Erhaltung und Vertiefung des sozialen Friedens beizutragen.
2. Im Rahmen dieses Vereinszwecks kann die Vereinigung anderen Verbänden mit gleichem Zweck auf Landes- oder Bundesebene beitreten.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb durch die Vereinigung ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können alle Energieversorgungsunternehmen sowie Unternehmen werden, die Energieanlagen für andere betreiben oder in anderer Weise einen Beitrag zur allgemeinen Energieversorgung erbringen oder als Beteiligungsunternehmen von Energieversorgungsunternehmen auf Tätigkeitsfeldern arbeiten, die dem Wirtschaftszweig nahe stehen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Der schriftliche Ablehnungsbescheid muss begründet sein. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheids zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 4 Tarifverträge

1. Die Vereinigung kann Tarifverträge in Form von Haus- oder Gruppentarifverträgen abschließen.
2. Mitgliedsunternehmen der Vereinigung können Tarifgemeinschaften zum Zweck des Abschlusses von Gruppentarifverträgen bilden. Eine Tarifgemeinschaft ist berechtigt, sich ein für die Erfüllung dieses Zweckes erforderliches Statut zu geben und Gremien zu bilden.
3. Jedes Mitglied der Vereinigung kann die Mitgliedschaft in einer Tarifgemeinschaft entsprechend dem Gruppenstatut begründen und beenden.
4. Die Mitglieder einer Tarifgemeinschaft sind an die für die Tarifgemeinschaft abgeschlossenen Gruppentarifverträge gebunden. Die Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung ohne Mitgliedschaft in einer Tarifgemeinschaft begründet keine Tarifbindung an einen Gruppentarifvertrag.
5. Die Vereinigung kann zusammen mit anderen Arbeitgebervereinigungen und Unternehmen verbandsübergreifende Tarifgemeinschaften bilden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Unterstützung der Vereinigung in allen in den Aufgabenbereich der Vereinigung fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinigung zu beachten, die Interessen und Bestrebungen der Vereinigung zu unterstützen und die Vereinigung von allen in den Aufgabenbereich der Vereinigung fallenden Angelegenheiten sofort in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird durch eine Umlage in Abhängigkeit von der Zahl der bei den Mitgliedern ständig beschäftigten Arbeitnehmer erhoben.
2. Der Vorstand ist berechtigt, auf diese Umlage Vorauszahlungen zu erheben.
3. Soweit Ausgaben entstehen, die nur die Belange eines Teiles der Mitglieder berühren, können derartige Kosten auf die Beteiligten umgelegt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Vereinigung steht jedem Mitglied mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres frei. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es die Ziele oder Interessen der Vereinigung gröblich geschädigt oder gefährdet hat. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs. Ist

ein Mitglied zugleich Mitglied einer Tarifgemeinschaft, so setzt der Ausschluss die Zustimmung des für tarifpolitische Entscheidungen zuständigen Organs der Tarifgemeinschaft voraus.

3. Im Falle des Austritts ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahrs zu entrichten. Eine Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge findet in keinem Falle statt.
4. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche auf ein etwaiges Vermögen der Vereinigung.

§ 8 Organe

Organe der Vereinigung sind.

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstands bei Bedarf einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. In dringenden Fällen bedarf es der Einhaltung dieser Frist nicht. Schriftliche Beschlussfassungen und Wahlen sind zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts, der Rechnungslegung und Erteilung der Entlastung,
 - c) Festsetzung der Beiträge,
 - d) Stellungnahme und Beschlussfassung in wichtigen Angelegenheiten im Sinne des Vereinszwecks, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen.
5. Der Vorsitzende muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder – ohne Rücksicht auf deren Stimmenzahl – unter Angabe des Grundes beantragt wird.
6. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Video- oder Telefonkonferenz), im schriftlichen Verfahren (Textform ist ausreichend) oder in Kombination unterschiedlicher Wege durchgeführt wird.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Vorsitzenden werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
2. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Video- oder Telefonkonferenz), im schriftlichen Verfahren (Textform ist ausreichend) oder in Kombination unterschiedlicher Wege abstimmen, sofern dem nicht ein Vorstandsmitglied schriftlich innerhalb von 7 Tagen ab Zugang des Vorschlags über den Abstimmungsweg widerspricht.

4. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder für sich alleiniger Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Außenverhältnis sind die vom stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommenen gültigen Rechtsgeschäfte für den Verein auch dann verbindlich, wenn tatsächlich ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte. Die Vertretung beim Abschluss von Gruppentarifverträgen regelt das Statut der Tarifgemeinschaft.
6. Der Vorstand hat das Recht, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu berufen und die Mitglieder dafür auszuwählen.
7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - b) Aufstellung des Haushaltsplans.
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d) Einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Der Vorstand kann ihm bzw. ihnen für die Führung der laufenden Geschäfte erforderliche Vollmachten erteilen.
 - e) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Über jede Vorstandssitzung ist eine vom Sitzungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
9. An der Vorstandssitzung haben die Geschäftsführer auf Einladung teilzunehmen.

§ 11
Schlussbestimmung

Nach Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Vorsitzender des Vorstandes
Dr. Markus Litpher

Geschäftsführer
Dr. Uwe Gaßmann